

Geschäftsbereich:	III
OrgZ.:	X15, X151
Gültigkeit:	ab: 01.09.2015
Sachstand:	20.08.2015

Arbeitsanleitung Nr. 81

Absolventenmanagement

Zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele **Steigerung der Integrationsquote** sowie **Steigerung der Maßnahmeeffizienz** kommt der unverzüglichen Wiedereingliederung von Absolventinnen/en von Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die Integration der Teilnehmer ist im Rahmen des Absolventenmanagements rechtzeitig vor Maßnahmeende zu unterstützen.

Ausgangslage

Das Absolventenmanagement ist bei allen Kunden und Kundinnen durchzuführen, die an einer Maßnahme (z.B. FbW, MAT, MAG, BaE, AGH...) teilnehmen.

Kundenkreis

Für das Absolventenmanagement definiert das Integrationskonzept des 4-Phasen-Modells entsprechende Standards.

Inhalte

Danach ist insbesondere bei Bewerbern, für deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind, eine konsequente Betreuung während und nach Beendigung der Maßnahme sicherzustellen.

Dazu gehört ein dokumentiertes Gespräch in ausreichendem Abstand vor Maßnahmeende und unmittelbar nach Maßnahmeende.

Die Gesprächsdokumentation muss aussagekräftig sein. Aus dem Bewerberdatensatz – insbesondere der Kundenhistorie – sollte ersichtlich sein, dass die Maßnahmeteilnahme gemeinsam mit der Kundin/dem Kunden ausgewertet und Anschlussperspektiven bzw. Folgeaktivitäten vereinbart wurden.

Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer sind sowohl innerhalb von **3 Monaten vor Ende (91 Kalendertage)** der Maßnahme also auch innerhalb von **2 Wochen nach Ende (14 Kalendertage)** der Maßnahme in einem persönlichen Gespräch zu beraten. Besonderer Wert wird dabei auf die qualifizierte Beratung gelegt.

Gespräch vor und nach Ende erforderlich

Innerhalb dieses Gesamtzeitraums von 3 Monaten vor Ende der Maßnahme und 2 Wochen nach Ende der Maßnahme, ist für jede Maßnahmeteilnehmerin/jeden Maßnahmeteilnehmer eine **EGV** und/oder ein passgenauer **VV bzw. SI** zu erstellen.

EGV und/oder VV/SI

Bei **Maßnahmen < 3 Monaten** kann auf ein verpflichtendes Gespräch vor Ende der Maßnahme verzichtet werden.

Maßnahmen < 3 Monate

Weitere Beratungsgespräche erfolgen entsprechend des individuellen Bedarfs bzw. des Kontaktdichtekonzepts.